

oberen Seite mit Stückeri verziert oder auch mit demselben Stoffe, aus welchem das Reichvelum (s. d. Art. Velum) gemacht ist, überzogen werden; doch ist die schwarze Farbe ausgeschlossen (S. R. C. 22. Jan. 1701. 10. Jan. 1852).

[Streber.]

Corporis Christi, Congregationen unter diesem Titel, s. Anbetung, ewige.

Corpus Catholicorum et Evangelicorum, eine dem späteren Staatsrechte des ehemaligen römisch-deutschen Reiches angehörige Institution. Die der sogenannten Reformation des 16. Jahrhunderts beitretenden Reichsfürsten fanden es nämlich, nach Verhängung der kirchlichen und reichsgerichtlichen Strafen über Luther und dessen Anhänger (1520. 1521), ihren Interessen entsprechend, zu gemeinsamem Widerstande sich zu verbinden (Bündniß von Kurpfalz und Hessen zu Lorgau 1526; gemeinsamer Protest gegen den Reichsschluß von Speier 1529; Religionsbekenntniß der Protestirenden auf dem Reichstag zu Augsburg 1530; Schmalkalbener Artikel 1537 zur Vertretung der neuen Lehre auf dem beabsichtigten allgem. Concil; Friedenschlüsse mit den Reichsständen der Augsburger Confession zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555). Diesem thatsächlichen, religiösen und politischen Zusammenstehen der Augsburger Confessionsverwandten (Lutheraner und Calvinisten oder Zwinglianer oder, wie man sich lieber nannte, der Evangelischen und Evangelisch-Reformirten) gewährte später der Art. 5, § 52 des westfälischen Friedens den Ausgangspunkt und Stützpunkt zu einer gewissen bleibenden Organisation. Es heißt daselbst: *In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat, non attempta votorum pluralitate.* Indem hier die Bezeichnung Corpus, Körperschaft, für die verfassungsmäßige Gesamtheit aller Reichsstände gebraucht wird, so ist damit schon begründet, daß auf die aus Mitgliedern der verschiedenen Collegien des Reichstags je nach dem Glaubensbekenntniß gebildeten Partes, Parteien, weder Begriff noch Name eines Corpus im Sinne des Reichs-Staatsrechtes anwendbar waren. Nach katholischen Grundsätzen konnte ohnehin von irgend welcher Jurisdiction oder Auctorität in kirchlichen Dingen von Seite einer Anzahl von Reichsständen als solchen die Rede nicht sein. In Anbetracht des solidarischen Interesses der zu den beiden großen Hauptparteien gehörenden Glaubensgenossen sollten dieselben lediglich bei vorkommenden Religionsangelegenheiten oder Streitigkeiten von Fall zu Fall eine Art von *litis consortium* zu gemeinschaftlicher Berathung und friedlicher Verhandlung mit der Reichsgewalt oder der Gegenpartei bilden dürfen. Die hierbei bestehende Freiheit der Einzelnen, von den Conferenzen ihrer Religionsverwandten in besonderen Fällen oder

bleibend sich zu trennen, sowie bei den Reichstagsverhandlungen selbst eine von der Mehrheit der Partei abweichende Meinung zu vertreten, bestätigte sachlich die reichsamtl. Anschauungsweise (vgl. J. J. Moser, *Compend. jur. publ. regni moderni Germanici*, Tübing. 1731, I. 4, c. 4, § 2, ungeachtet der gegnerischen Deductionen für das Corpus Evangelicorum bei Treuer, *De Comitibus corp. Evangel.*, *Brunsvigae. et Lipsiae* 1727). — Bezeichnend für den Anspruch der Augsburger Religionsverwandten, ein Corpus zu sein und genannt zu werden, ist die Bemerkung ihres Vertheidigers Treuer, es finde sich diese Benennung zum ersten Mal in der Auforderung Orensterns vom J. 1636 an die Evangelischen; sie sollten, nach dem Wunsche seines verstorbenen Königs Gustav Adolf, welcher die evangelischen Kurfürsten und Stände unter ein Corpus hätte bringen mögen, zu einer engeren Verbindung zusammentreten. Eine solche nähere und beständige Vereinigung war im J. 1722 Gegenstand eines Vergleichs unter der Mehrzahl der Evangelischen und Evangelisch-Reformirten (Moser I. c. § 12). Die Geschäfte des Corpus Evangelicorum leitete als sog. Directorium seit 1632 das sächsische Kurhaus und behauptete auch dann noch diese Zuständigkeit, nachdem 1697 Friedrich August I., zugleich König von Polen, und dann auch sein Nachfolger zur katholischen Kirche zurückgekehrt waren. Thatsächlich aber besorgte der evangelische Herzog von Sachsen-Weissenfels durch seine evangelischen Räte die Directorialgeschäfte. In Abwesenheit eines kursächsischen Gesandten beim Reichstag beanspruchte Kurbrandenburg, jedoch nicht mit allseitiger Anerkennung, das Interimsdirectorium. Auch von den katholischen Reichsständen wurden gemeinsame Verhandlungen gepflogen, die Schriftstücke der katholischen Religionspartei aber nur unter dem allgemeinen Reichs-directorial-Siegel des Kurfürsten von Mainz, als Reichstanzlers, gefertigt.

Der in keiner Weise näher bestimmte Begriff „Religionsachen“ im Art. 5 des westfälischen Friedens lieferte unerschöpflichen Stoff zu religionsparteiweisen Verhandlungen und Beschlüssen, sei es durch Differenzen zwischen Fürsten und Unterthanen verschiedenen Bekenntnisses, sei es durch Vorkommnisse innerhalb der Hauptparteien, oder durch Beschwerden von Ständen und Mitgliedern der einen gegen solche der andern Religionspartei, und zwar bald auf Anregung der Betheiligten, bald auf solche *ex officio* durch das Directorium. — Die im westfälischen Frieden in Bezug auf Religion und Kirchengesellschaften obwaltenden Grundsätze und gewährten Garantien wurden auch nach Auflösung des römisch-deutschen Reiches als fortbestehend angesehen, wie nicht bloß aus den hierher bezüglichen Verhandlungen des Wiener Congresses (vgl. Archiv f. K.-H. IX, 339), sondern auch aus den Bestimmungen der deutschen Bundesacte in Art. 7 und der Wiener Schlußacte in Art. 13 hervor-